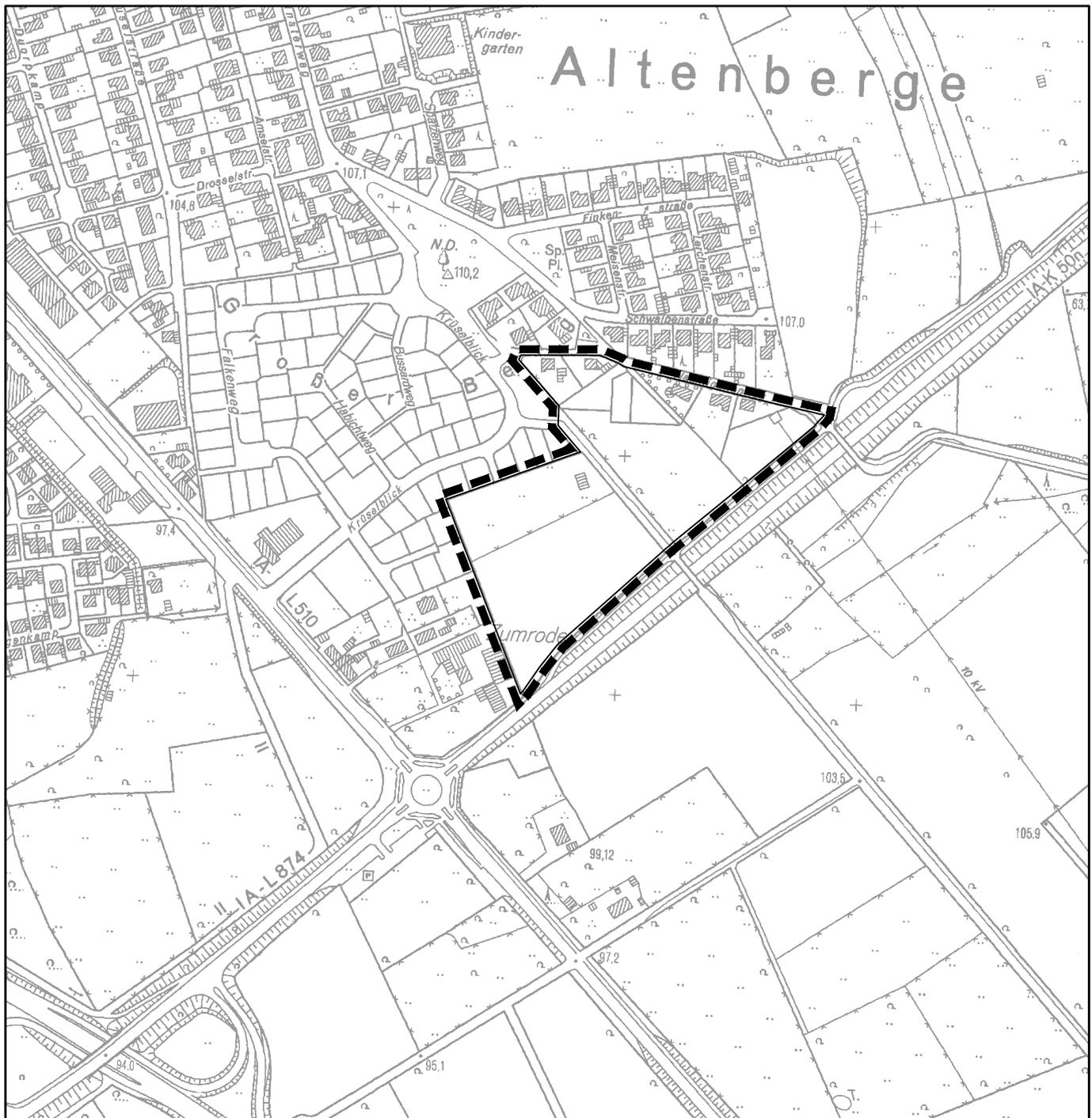




# Gemeinde Altenberge

## Bebauungsplan Nr. 86 "Krüselblick II"

### Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)



**Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung**  
**„Krüselblick II“**  
**Gemeinde Altenberge**

bearbeitet für

**Planungsbüro Hahm (pbh)**

Mindener Str. 205  
49084 Osnabrück

durch



Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel.: 05406-7040  
Fax: 05406-7056

Dipl.-Biogeogr. Christopher König  
Dr. Johannes Melter

9. Mai 2016

## **Inhalt**

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets.....	7
4	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere .....	8
5	Lebensraumansprüche betroffener und planungsrelevanter Arten .....	10
6	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	13
7	Zusammenfassung .....	16
8	Literatur.....	17

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

In Altenberge (Kreis Steinfurt) soll das Baugebiet „Krüselblick“ nach Süden in Richtung K 50 im Bebauungsplan „Krüselblick II“ um etwa 3 ha erweitert werden.

Bereits im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 80 „Krüselblick“ sind dort faunistische Erfassungen durchgeführt und als Folge des Vorkommens von geschützten Arten (v. a. Steinkauz) vorgezogene Kompensationsmaßnahme südlich der K 50 mehrere Maßnahmenflächen angelegt worden (BIO-CONSULT 2012).

Für die avisierte Erweiterung des Baugebiets ist erneut ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Dabei kann auch auf die Daten aus den Jahren 2011 und 2012 zurückgegriffen werden. Um diese zu aktualisieren, wurden zudem in diesem Frühjahr erneut Erfassungen durchgeführt, die sich gezielt auf das potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten (v.a. Steinkauz) beschränkten. In der Potenzialabschätzung wird darüber hinaus auch auf mögliche Vorkommen von anderen europarechtlich geschützten Arten eingegangen.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Untersuchung beauftragt, deren Ergebnisse hiermit vorgelegt werden

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmeveraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind. Sie enthält von den streng geschützten Arten alle Arten mit rezenten, bodenständigen Vorkommen und alle regelmäßig auftretenden Durchzügler und Wintergäste.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten. Zusätzlich wurden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet sind.

### 3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Altenberge und grenzt unmittelbar an den BP Nr. 80 „Krüselblick“ an. Im Süden wird das Gebiet durch die K 50 begrenzt. (Abb. 1).



Abb. 1: Blick auf das Plangebiet  
(aus <http://gis.kreis-steinfurt.de/Geodatenatlas/resources/apps/Umwelt/index.html?lang=de>)

Westlich des Plangebiets liegt eine Hofstelle mit Stallungen und anderen Nebengebäuden sowie einzelne Wohnhäuser. Das landwirtschaftliche Gebäude wird z. T. als Lagerraum für Maschinen und Geräte sowie Holz genutzt und bietet Nischen- und Halbhöhlenbrütern geeignete Bruthabitate.

Etwa mittig durch das Plangebiet verläuft eine Strauchbaumhecke.

#### 4 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

##### Vögel

Für die Umsetzung des BP Nr. 80 „Krüselblick“ wurde neben einzelnen Begehungen im Jahr 2011 auch eine Potenzialanalyse für den Bereich durchgeführt (BIO-CONSULT 2011).

Durch die Bebauung hat sich das dort vorkommende Artenpotenzial weiter eingeschränkt; dafür wurden südlich der K 50 Ausgleichsflächen geschaffen (BIO-CONSULT 2012).

Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Daten konnten sich die Untersuchungen für die Erweiterung auf planungsrelevante Arten der Brutvögel beschränken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Erfassung der in 2011 dort schon festgestellten Steinkäuze gelegt wurde.

Im Plangebiet und nahen Umfeld wurden im Frühjahr drei Begehungen durchgeführt. Diese fanden an folgenden Termine statt:

07.03.2016, 19:30-20:00, sternenklar, trocken, 2-3°C, fast windstill

21.04.2016, 06:30-07:15, sonnig, trocken, 2,5-3,5°C, windstill

23.04.2016, 21:45-22:15, sternenklar, trocken, 3,5-4°C, wenig Wind

Bei den Erfassungen konnten u.a. die in Tab. 1 aufgeführten Arten der Roten Liste (incl. Vorwarnliste) und streng geschützte Arten festgestellt werden.

Tab. 1: Im Plangebiet 2016 festgestellte Arten (ausgewähltes, relevantes Artenspektrum)

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	§ <sup>1</sup>	RL NRW 2008 <sup>2</sup>	RL D 2007 <sup>3</sup>	Status
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	S	V S		NG
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	3 S	2	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		V	V	BV

Erläuterung zu Tab. 1:

<sup>1</sup> = nach Bundesnaturschutzgesetz gesetzlich streng geschützte Arten

<sup>2</sup> = Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (SUDMANN et al. 2009)

<sup>3</sup> = Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

Rote Liste-Kategorien: V = Arten der Vorwarnliste, S = von Schutzmaßnahmen abhängig

Status: Anzahl BP/Reviere; BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Die Lage der Reviere einiger Arten ist in Abb. 2 dargestellt.

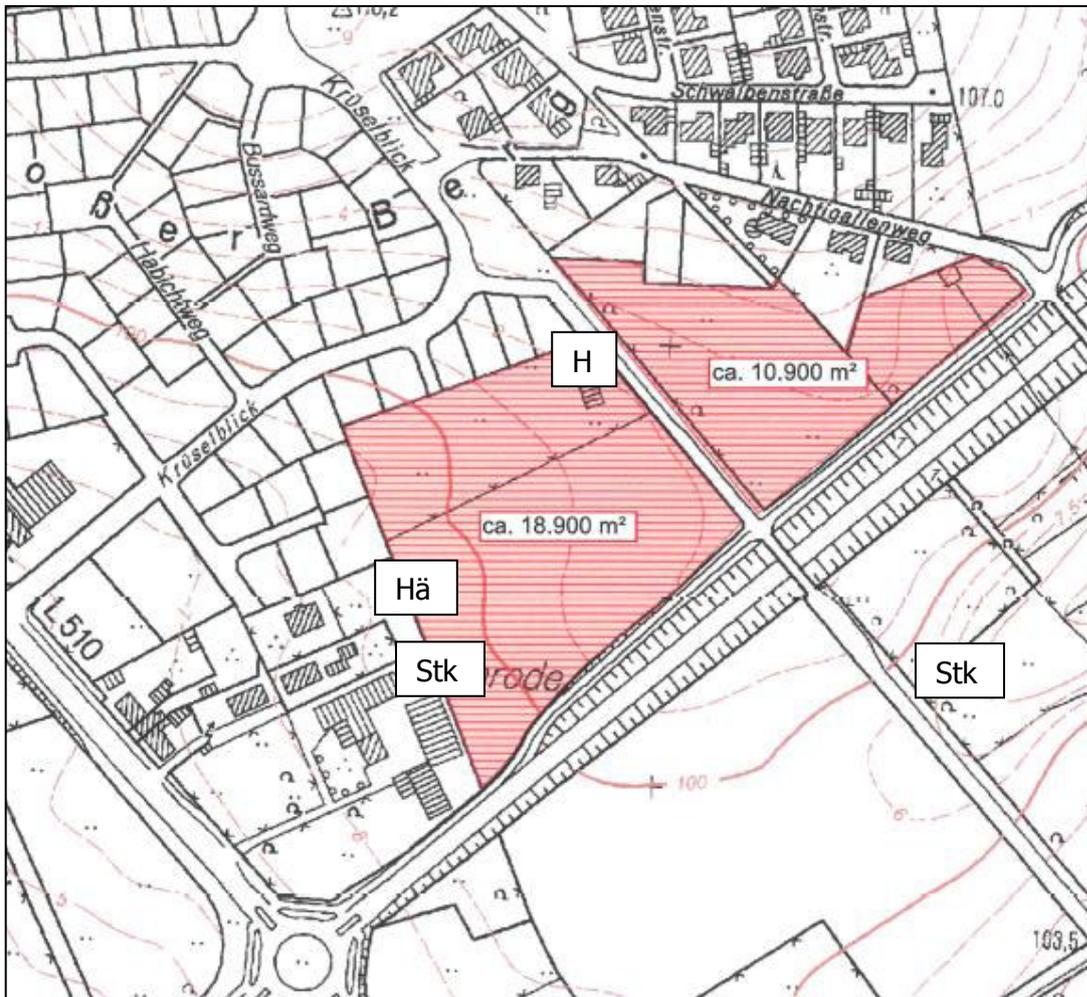


Abb. 2: Reviere ausgewählter Arten: H = Haussperling, Hä = Bluthänfling, Stk = Steinkauz

Es konnten zwei nach BNatSchG streng geschützte Arten (Turmfalke, Steinkauz) sowie mit dem Steinkauz auch eine Rote Liste Art nachgewiesen werden. Zwei weitere Arten stehen auf den Vorwarnlisten (Haussperling und Bluthänfling).

### Fledermäuse

Auch wenn dazu keine gezielten bzw. aktuelle Untersuchungen durchgeführt wurden, ist davon auszugehen, dass die Gehölzstrukturen (v. a. die mittig verlaufende Strauchbaumhecke) nach wie vor Fledermäusen als Leitstrukturen und Nahrungshabitate dienen.

Das landwirtschaftliche Nebengebäude im Süden des UG wird als Lagerraum für Maschinen und Geräte sowie Holz genutzt und bietet Fledermäusen zahlreiche geeignete Strukturen.

## 5 Lebensraumansprüche betroffener und planungsrelevanter Arten

Nachfolgend werden die Lebensraumansprüche von ausgewählten, v.a. planungsrelevanten Arten aufgeführt. Die Angaben über die Lebensraumansprüche der Arten basieren im Wesentlichen auf den Angaben des LANUV sowie entsprechender Fachliteratur (z. B. BAUER et al. 2005; GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013).

### **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

RL NRW: VS, §

Der Turmfalk konnte als Nahrungsgast nachgewiesen werden.

Der Turmfalke besiedelt die offene, strukturreiche Kulturlandschaft und kommt oft in der Nähe des Menschen vor. Flächen mit kurzer Vegetation, wie Dauergrünland, Äcker sowie Brachen werden vom Turmfalken zur Nahrungssuche aufgesucht. Als Brutplätze werden neben Krähennestern vor allem Felsnischen und Halbhöhlen an Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden genutzt. Darüber hinaus nimmt die Art auch Nistkästen an Gebäuden an. In NRW kommen Turmfalken in allen Landschaftsteilen vor.

Neben dem direkten Verlust und der Entwertung der Brutplätze sowie Störungen an diesen stellt der Verlust von geeigneten Nahrungsflächen eine Gefährdung für den Turmfalken dar. Durch den Erhalt und die Entwicklung von Nahrungshabitaten wie Dauergrünland, Brachen oder einer reich von Säumen und Hecken durchzogenen Kulturlandschaft ließe sich der Bestand des Turmfalken stützen. Die Art wird im Umfeld dann weiter hin noch ausreichend Nahrungshabitate finden.

Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt.

### **Steinkauz** (*Athene noctua*)

RL NRW: 3S, RL D: 2, §

Das Steinkauzvorkommen ist im Plangebiet auch nach Umsetzung des BP Nr. 80 „Krüselblick immer noch vorhanden (Abb. 2). Der Brutplatz liegt sehr wahrscheinlich in den Gebäuden der Hofanlagen (unmittelbar) oder den dortigen Obstbäumen westlich des Plangebietes. Für dieses Vorkommen waren im Zuge der Umsetzung des BP Nr. 80 südlich der K 50 Ausgleichsmaßnahmen geschaffen worden.

Darüber hinaus konnte südlich der K 50 ein zweites Revier der Art am nördlichen Rand der o.a. Ausgleichsmaßnahmen festgestellt werden.

Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot stellen den Lebensraum des Steinkauzes dar. Als Jagdgebiete werden in erster Linie kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstwiesen bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit

ausreichendem Nahrungsangebot entscheidend. Ein Brutrevier kann eine Größe von 5 bis 50 Hektar erreichen. Neben Höhlen und Nischen in Gebäuden nutzen Steinkäuze auch Baumhöhlen sowie spezielle Nistkästen zur Brut. In NRW ist der Steinkauz vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, wo sich regionale Dichtezentren insbesondere am Niederrhein sowie im Münsterland finden. Da die Vorkommen des Steinkauzes in NRW einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bilden, kommt dem Land eine besondere Bedeutung für den Schutz des Steinkauzes zu.

Der Steinkauz ist durch den Verlust und die Entwertung von Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen, Viehweiden und Streuobstwiesen, z. B. durch die Ausweisung von Neubaugebieten oder den Bau von Umgehungsstraßen, gefährdet. Darüber hinaus verunglückten Steinkäuze regelmäßig an Straßen und Schienenwegen.

Durch die Planung ist von einem Verlust des noch am Rande des Plangebietes vorhandenen Revieres auszugehen. Für das Vorkommen waren zwar schon im Zuge des BP Nr. 80 Maßnahmen umgesetzt worden, die möglicherweise von einem anderen Paar angenommen wurden. Um dort zwei Revieren einen Lebensraum bieten zu können, sollten die Flächen um weitere Grünlandflächen (ca. 1 ha) arrondiert werden.

Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt.

**Hausperling** (*Passer domesticus*)

RL NRW: V ; RL D : V

Die Art konnte an einem Gebäude festgestellt werden. Hausperlinge sind aktuell nicht gefährdet, werden aber auf den Vorwarnlisten geführt.

Die Art ist ein typischer Siedlungsvogel; in „modernen“ Siedlungen finden sie allerdings zunehmend weniger Lebensraum.

**Bluthänflig** (*Carduelis cannabina*)

RL NRW: V ; RL D : V

Die Art ist nicht gefährdet, wird aber auf den Vorwarnlisten geführt.

Der Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.

**Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

§, Anhang IV FFH-Richtlinie

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, v. a. auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer und Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in zwei bis sechs (max. 20) Meter Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume an Gebäuden sowie Baumquartiere und Nistkästen.

Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Gefährdungen ergeben sich u. a. durch die zunehmende Siedlungsverdichtung und Abnahme der Strukturvielfalt im Siedlungsbereich, durch die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. Straßen- und Wegebau).

Für die Art sollten als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme die Strauchbaumhecke im Plangebiet als Leitstruktur weitestgehend erhalten bleiben.

Für die Art wird ein Prüfprotokoll angefertigt.

Hinweise auf Vorkommen von anderen europarechtlich geschützten Tierarten liegen aus dem Plangebiet nicht vor.

## **6 Artenschutzrechtliche Prüfung**

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Bei den potenziell im UG vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten handelt sich um Arten, für die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gelten könnten. Die potenziell vorkommenden Fledermausarten sind nach BNatSchG streng geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt; für die planungsrelevanten Arten werden Prüfprotokolle angefertigt.

### **6.1 Verbotstatbestand „Tötung“**

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Potentiell ja:

Eine Rodung ohne Bauzeitenregelung könnte zu Tötungen oder Verletzungen von nicht flugfähigen Jungvögeln oder zur Zerstörung von Eiern führen. Durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit wird das Töten und Verletzen von Individuen vermieden. Die Brutzeit umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli.

An den Verkehrswegen kann es in Ausnahmefällen zu Kollisionen von Fledermäusen, insbesondere Zwergfledermäusen, kommen. Dabei ist zu beachten, dass Zwergfledermäuse überwiegend in Höhen zwischen zwei und sechs Metern fliegen. Zudem ist auf der Straße mit einem Verkehrsaufkommen von weniger als 100 Kfz/Tag auszugehen, das hauptsächlich am Tage zu erwarten ist. Eine Erhöhung des allgemeinen Sterberisikos der Zwergfledermaus (und ggf. anderer Arten) durch die Straßen bzw. den Verkehr im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Ab Mitte Oktober ziehen Fledermäuse in ihre Winterquartiere, sodass ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr damit gerechnet werden muss, dass Fledermäuse durch die Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings das Gebäude im Süden im UG noch eingehender auf Fledermäuse zu untersuchen, sofern dieses abgerissen werden soll.

## 6.2 Verbotstatbestand „Störung“

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“* Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja:

Das Vorkommen des Steinkauzes könnte durch die Planung betroffen sein (siehe dazu auch Kap. 6.3).

Die anderen im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der urban geprägten Flächen bzw. von ländlichen Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Im Allgemeinen gehören Gehölzbrüter z. B. gegenüber Lärm zu den wenig störungsempfindlichen Arten. Einige Arten würde auch von der Anlage von neuen Grün- und Gartenflächen profitieren.

Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch sind auch diese nicht als erheblich anzusehen.

## 6.3 Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Ja:

Durch die Planung dürfte es zum Verlust von Nahrungsflächen für das Vorkommen des Steinkauzes und auch des Turmfalken kommen.

Für die Vorkommen wurden bereits im Zuge der Umsetzung des BP Nr. 80 „Krüselblick“ Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, die insbesondere vom Steinkauz (Abb. 2) auch angenommen wurden (dort konnte ein Vorkommen festgestellt werden). Bei einer Bebauung der Flächen sind für den Verlust von Nahrungsflächen des Steinkauzes als essentieller Bestandteil der Fortpflanzungsstätte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen; es empfiehlt sich, diese im Umfeld der südlich der K 50 gelegenen Flächen anzulegen (Arrondierung der schon vorhandenen Ausgleichsflächen).

Der Turmfalke nutzt größere, auch siedlungsnahen Flächen zur Nahrungssuche und ist wahrscheinlich weniger betroffen; er wird aller Voraussicht nach auf den o.a. Ausgleichsflächen sowie im Umfeld ausreichend Nahrungsflächen finden.

Sofern die Gehölzstrukturen, v. a. die Strauchbaumhecke (v.a. Birken) in der Mitte des Plangebietes erhalten bleiben, werden Lebensräume für an Gehölze gebundene Vögel (z. B. Feldsperling) nicht zerstört. Bei den anderen potenziellen Brutvogelarten des UG handelt sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Gehölzbewohner, die ihre Nester jährlich neu

bauen und damit eine hohe Mobilität aufweisen. Siedlungs- und Gehölzbiotop sind im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der meisten betroffenen Brutvögel im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Strauchbaumhecke im Plangebiet stellt eine wichtige Leitstruktur für Zwergfledermäuse dar. Daher ist der Erhalt der Hecke zwingend erforderlich.

Es empfiehlt sich, die zu erhaltenden Gehölzstrukturen im Bebauungsplan festzusetzen.

## **7 Zusammenfassung**

In Altenberge (Kreis Steinfurt) soll das Baugebiet „Krüselblick“ nach Süden in Richtung K 50 im Bebauungsplan „Krüselblick II“ um etwa 3 ha erweitert werden.

Bereits im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“ waren dort faunistische Erfassungen durchgeführt und als Folge des Vorkommens von geschützten Arten (v. a. Steinkauz) als vorgezogene Kompensationsmaßnahme südlich der K 50 Maßnahmenflächen angelegt worden.

Im Rahmen der Erstellung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden im Frühjahr für die aktuelle Planung erneut Untersuchungen durchgeführt.

Im Frühjahr 2016 konnten zwei nach BNatSchG streng geschützte Arten (Turmfalke, Steinkauz) sowie mit dem Steinkauz auch eine Rote Liste Art im Plangebiet nachgewiesen werden. Zwei weitere Arten stehen auf den Vorwarnlisten (Haussperling und Bluthänfling).

Durch die Planung dürfte es zum Verlust von Nahrungsflächen für das Vorkommen des Steinkauzes und auch des Turmfalken kommen.

Für die Vorkommen sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Dazu sollte im Umfeld der bestehenden Ausgleichsflächen (südlich der K 50) eine weitere Grünlandfläche hergerichtet werden (Fläche von etwa 1 ha; Anlage von extensiv genutztem Grünland; günstige wäre eine Weidenutzung).

Um Tötungen oder Verletzungen von Nester, nicht flug-fähigen Jungvögeln und auch Alttieren zu vermeiden, sollte die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (diese geht vom 1. März bis 31. Juli) durchgeführt werden.

Für Fledermäuse (speziell Zwergfledermaus) sollte als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme die Strauchbaumhecke im Plangebiet als Leitstruktur weitestgehend erhalten bleiben.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen für die Planung bei Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen nicht vor.

## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas 1. Nonpasseriformes -. Aula-Verlag.
- BIO-CONSULT (2011): Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum B-Plan Nr. „Krüselblick“, Gemeinde Altenberge.
- BIO-CONSULT (2011): Kompensationsflächen – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) – für den B-Plan Nr. 80 „Krüselblick“. Gemeinde Altenberge
- BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzrechts am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzrechts in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinsehlen.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.
- GRÜNEBERG, C, S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL Museum für Naturkunde, Münster.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG 2010) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

*Johannes Felder*

BIO-CONSULT

Belm, 9.5.2016

# Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )				
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV- <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3S</td></tr></table>	2	3S	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>3910</td></tr></table>	3910
2						
3S						
3910						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input checked="" type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>						
Das Plangebiet wird derzeit von einem Brutpaar der Art als Nahrungsfläche genutzt. Diese Fläche geht durch die Planung verloren, der Eingriff kann aber an anderer Stelle kompensiert werden. Die Situation der lokalen Population ist nicht ganz klar und wird als günstig bis ungünstig bewertet.						
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>						
3.1 Baubetrieb: Die Räumung des Baufensters von Gehölzen hat im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu erfolgen. Ggf. Überprüfung der Gebäude auf mögliche Brutvorkommen vor Räumung (Steinkäuze nutzen regelmäßig auch Scheunen und Gebäude als Brutplatz)						
3.2 Projektgestaltung: -						
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Schaffung von geeigneten Nahrungs- und Bruthabitaten in externen Kompensationsflächen (ca. 1 ha Grünland) Anlage von extensiv genutztem Grünland und möglichen Brutbäumen (mittelfristig: Angebot von künstlichen Niströhren)						
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Die lokale Population ist nicht genau abzuschätzen; die Situation an der Kompensationsfläche sollte untersucht werden.						
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>						
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>b) Streng geschützte Art:</b>						
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</b>						
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>						
5.1 Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		<input type="checkbox"/> ja				
<b>b) Streng geschützte Art:</b>						
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		<input type="checkbox"/> ja				
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>						
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>						
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.						
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>						
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.						
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.						

# Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV- <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> VS	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="3910"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Das Plangebiet wird derzeit von der Art als Nahrungsfläche genutzt. Der Eingriff kann aber an anderer Stelle kompensiert werden. Die Situation der lokalen Population wird als günstig bewertet.			
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
3.1	<b>Baubetrieb:</b> Die Räumung des Baufensters hat im Zeitraum zwischen Oktober und Februar zu erfolgen. Ggf. Überprüfung der Gebäude auf mögliche Brutvorkommen vor Räumung (Turmfalke nutzen regelmäßig auch Nischen in Scheunen und Gebäude als Brutplatz).		
3.2	Projektgestaltung: -		
3.3	<b>Funktionserhaltende Maßnahmen:</b> Schaffung von geeigneten Nahrungshabitaten in externen Kompensationsflächen (Grünland) Anlage eines künstlichen Nistplatzes (Kasten oder Kunsthorst) an geeigneter Stelle in der Ausgleichsfläche		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: -		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>b) Streng geschützte Art:</b>			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</b>			
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>			
5.1	Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
<b>b) Streng geschützte Art:</b>			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>			
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.			
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.			

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz in der neuen Fassung (gültig ab 03/10).  
 \*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

# Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung

<b>Durch das Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistellus</i> )
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV- <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">3910</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig         </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend         </div> <div style="display: flex; margin-top: 5px;"> <div style="width: 20px; height: 10px; background-color: red; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht         </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</b>		
Die Zwergfledermaus nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche sowie auf dem Weg von (potenziellen) Quartieren im Siedlungsbereich zu den Nahrungsflächen im Umland. Dabei kommt der Hecke im Plangebiet eine besondere Bedeutung als Leitstruktur zu. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art das Gebäude im Südwesten des Plangebietes zur Fortpflanzung nutzt.		
<b>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>		
3.1 Baubetrieb: Pflanzarbeiten im Bereich der Heckenstrukturen sind vor Baubeginn durchzuführen. 3.2 Projektgestaltung: Festsetzung der Heckenstruktur im Plangebiet im Bebauungsplan. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: Weitestgehender Erhalt der Strauchbaumhecke im Plangebiet 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Ggf. Überprüfung der Gehölzstrukturen im Plangebiet auf Leitlinienfunktion für Fledermäuse durch einen Fachkundigen (Fledermauskundler)..		
<b>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände</b> (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>b) Streng geschützte Art:</b>		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</b>		
<b>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</b>		
5.1 Ausnahme nach § 45 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
<b>b) Streng geschützte Art:</b>		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
<b>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen</b>		
<b>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</b>		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>		
<b>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</b>		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz in der neuen Fassung (gültig ab 03/10).

\*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.